
Bauvorhaben:
Bodensanierung ehem. Neutra (A-Charge) – Tiefenaushub
Glienicker Weg / Adlergestell
12489 Berlin

Offenes Verfahren gemäß VgV § 15

Entsorgung von gefährlichen mineralischen Abfällen

Leistungsbeschreibung

Auftraggeber: GESA
Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
Schöneberger Ufer 89-91
10785 Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Allgemeine Angaben.....1
1.1	Veranlassung 1
1.2	Lage der Anfallstelle..... 1
1.3	Leistungszeitraum 1
1.4	Projektbeteiligte..... 2
1.5	Abfallerzeuger..... 3
1.6	Entsorgungsmanagement / Verfahrensbevollmächtigter 3
2	Vergabeverfahren4
2.1	Offenes Verfahren..... 4
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vergabe, Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers..... 4
3	Beschreibung der Leistungen5
4	Besondere Hinweise6
5	Dokumentation der Leistungen6
6	Angebotsbewertung6
6.1	Zuweisungsfähigkeit der Entsorgungsanlage..... 6
6.2	Wirtschaftlichkeit des Angebots..... 6
7	Abrechnungshinweise / Zahlungsfrist7
8	Auftragsgestaltung und -termine8
8.1	Auftragsgestaltung..... 8
8.2	Termine..... 8
9	Hinweise zur Angebotsbearbeitung8
10	Datenschutz.....9

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtslageplan Glienicker Weg / Adlergestell
Anlage 2	Lageplan mit Sanierungsbereichen für Tiefenaushub
Anlage 3	Bestätigtes Konzept Simulierte Haufwerksbeprobung
Anlage 4	Ergebnisse der Deklarationsanalytik Sanierungsbereich 1
Anlage 5	Ergebnisse der Deklarationsanalytik Sanierungsbereich 2
Anlage 6	Merkblatt Entsorgungsleistungen GESA

1 Allgemeine Angaben

1.1 Veranlassung

Die GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH plant die Bodensanierung auf der Fläche der ehem. Neutralisationsanlage, Teilbereich A-Charge als Gefahrenabwehrmaßnahme auf ihrem Gelände Glienicker Weg/Adlergestell.

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind die Entsorgungsleistungen (ohne Transport) für den Tiefenaushub (Verfahren Wabenaushub: Oktober 2026 – Januar 2027).

Die Bodensanierung erfolgt als Gefahrenabwehrmaßnahme wegen nachgewiesener Kontaminationen durch nutzungsbedingt in den Boden eingetragene Schadstoffe. Hauptschadstoffe auf dem Standort sind die Organochlorpestizide (OCP), gefolgt von den Chlorbenzolen (CLB). Die aromatischen Kohlenwasserstoffe (BTEX) und die leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffe (LCKW) sind untergeordnet im Boden vertreten. Das wesentliche Schadstoffpotenzial wird durch OCP gebildet.

Die GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH ist als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich.

1.2 Lage der Anfallstelle

Die Anfallstelle der gefährlichen mineralischen Abfälle liegt im Osten des GESA-Grundstücks Glienicker Weg / Adlergestell im Berliner Stadtbezirk Treptow-Köpenick.

Die Zufahrt zum GESA-Grundstück erfolgt über die Nipkowstraße (s. Anlage 1).

1.3 Leistungszeitraum

Der Transport der gefährlichen Abfälle (*nicht Gegenstand dieser Ausschreibung*) zur Entsorgungsanlage erfolgt bauseits.

Die Entsorgungsleistungen sind voraussichtlich im Zeitraum Oktober 2026 – Januar 2027 zu erbringen.

1.4 Projektbeteiligte

Tabelle 1: Am Projekt beteiligte Behörden / Institutionen

Funktion	Behörde/Institution	Ansprechpartner	Telefon
Auftraggeber	GESA – Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH, Schöneberger Ufer 89-91 10785 Berlin	Herr Dr. Kucht	030-2451-3192
Finanzier	BlmA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schöneberger Ufer 89-91 10785 Berlin	Frau Dr. Heidel	030-2451-3195
Ordnungs- /Freistellungsbehörde und Finanzier	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) Referat II C „Bodenschutz, Boden-, Altlasten- und Grundwassersanierung“ Brückenstraße 6 10179 Berlin	Herr Rauch Herr Heim	030-9025-2550 030-9025-2289
Abfallbehörde	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) Referat I B27 „Abfallbehörde“ Brückenstraße 6 10179 Berlin	Frau Wunsch Herr Berger	030-9025-2208 030-9025-2192
SBB	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231, 14413 Potsdam	Herr Preuß, Frau Pekow	0331-2793-33 0331-2793-37
Landesamt für Arbeitsschutz	LaGetSi – Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin	Frau Schmidt	030-9025-45578
Immissionsschutzbehörde	Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,	Herr Schlickum	

Funktion	Behörde/Institution	Ansprechpartner	Telefon
	Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) Referat I D 206 „Immissionsschutz“ Brückenstraße 6 10179 Berlin		
Umwelt- und Naturschutzamt	Umwelt- und Naturschutzamt Treptow- Köpenick von Berlin, Neue Krugallee 4 /Haus 12, 12435 Berlin	Herr Leupold	030-90297-5969
Projektcontrolling	IUP Ingenieure GmbH, Lützowstraße 102 – 104, 10785 Berlin	Frau Becker Frau Allmendinger	030-72615-6915 030-72615-6914
Projektmanagement / Bauoberleitung	ARGE PMG c/o HORN & MÜLLER Ingenieurgesellschaft mbH, Arkonastraße 45 – 49, 13189 Berlin	Herr Dr. Dörr Herr Neunzerling Frau Gerundt	030-470080-30 030-470080-0 030-470080-0
Planungsleistungen Ehem. Neutra	Planungsgemeinschaft KWS/envi sann c/o KWS Geotechnik GmbH, Lützowstraße 102 – 104, 10785 Berlin	Frau Zumloh-Failing Herr Dr. Reusing	030-263996-30 030-399886-11

1.5 Abfallerzeuger

GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH
Schöneberger Ufer 89-91
10785 Berlin

1.6 Entsorgungsmanagement / Verfahrensbevollmächtigter

Im Rahmen der ingenieurtechnischen Begleitung der Sanierungsmaßnahme werden die Entsorgungsmaßnahmen überwacht und koordiniert. Für den Nachweis der Entsorgung gefährlicher Abfälle kommt das elektronische Nachweisverfahren zum Einsatz. Der AG verwendet dafür das Portal ZEDAL der Abfallmanagement Datenverarbeitungs-AG Recklinghausen.

Das Entsorgungsmanagement wird durch die envi sann GmbH als Bevollmächtigter des Abfallerzeugers durchgeführt:

envi sann GmbH
Hauptstraße 31a
13158 Berlin

2 Vergabeverfahren

Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines Offenen Verfahrens gem. VgV § 15 und unter Berücksichtigung des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers (s. Kap. 2.2).

2.1 Offenes Verfahren

Die Vergabe der Leistungen zur Entsorgung der gefährlichen mineralischen Abfälle erfolgt auf Grundlage der VgV § 15 (Offenes Verfahren).

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen zur Vergabe, Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers

Bezugnehmend auf

- das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin – KrW-/AbfG Bln), zuletzt geändert am 02. Dezember 2020,
- die Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft (Sonderabfallentsorgungsverordnung – SoAbfEV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2018,
- die Liste der stationären Entsorgungsanlagen in Brandenburg/Berlin für ausgewählte Bausonderabfälle, Stand 21.09.2023

hat die für die Abfallwirtschaft gem. **KrW-/AbfG Bln § 13 Abs. 1, Satz 1** zuständige Senatsverwaltung die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin als zentrale Einrichtung bestimmt, die insbesondere die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 8 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt oder entsorgt werden, durchführt.

Die zentrale Einrichtung nimmt gem. **SoAbfEV § 2** u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Abs. 1 Zuweisung der von den Abfallerzeugern oder -besitzern ordnungsgemäß angedienten gefährlichen Abfälle in dafür zugelassene und annahmefähige Entsorgungsanlagen; sie hat dabei dem Abfallerzeuger oder -besitzer regelmäßig mehrere Abfallentsorgungsanlagen nachzuweisen;

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben hat die zentrale Einrichtung mit Ausnahme der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auch die sich aus §§ 47 und 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergebenden Befugnisse.

Folgende Abfälle unterliegen gem. **SoAbfEV § 3 Abs. 2** der Andienungspflicht gegenüber der SBB:

- von der für Abfallwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung als gefährlich eingestufte Abfälle zur Beseitigung, die im Land Berlin erzeugt worden sind oder in das Land Berlin verbracht werden sollen. Gem. **SoAbfEV § 5 Abs. 1** weist die zentrale Einrichtung die ihr ordnungsgemäß angedienten Abfälle unter Einhaltung der Voraussetzungen nach **SoAbfEV § 5 Abs. 2** durch Bescheid den dafür zugelassenen und annahmefähigen Abfallentsorgungsanlagen zu. Der entsorgungspflichtige Abfallbesitzer oder -erzeuger ist verpflichtet, gefährliche Abfälle der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen. Betreiber von Anlagen dürfen der Andienungspflicht unterliegende Abfälle nur annehmen, wenn sie von der zentralen Einrichtung zugewiesen sind.

Zu den Voraussetzungen nach **SoAbfEV § 5 Abs. 2** zählt u.a. der

Vorrang der Abfallbeseitigung im Entsorgungsraum Brandenburg/Berlin.

Unter Berücksichtigung der o.g. rechtlichen Randbedingungen hat die SBB eine Liste der „**Stationären Entsorgungsanlagen in Brandenburg/Berlin für ausgewählte Bausonderabfälle, Stand 12.12.2024**“ publiziert. Diese Liste beinhaltet die der SBB z.Zt. bekannten Anlagen in Berlin und Brandenburg (sowie ausgewählte Bodenbehandlungsanlagen außerhalb des Entsorgungsraums Brandenburg/Berlin), die Abfälle der genannten Abfallschlüssel entsorgen können.

In Kombination der Anlagenliste der SBB mit den Voraussetzungen nach **SoAbfEV § 5 Abs. 2** (s.o.) ergibt sich somit eine Vorrangstellung der in der Anlagenliste aufgeführten Anlagen für die Abfallbeseitigung im Land Brandenburg.

3 Beschreibung der Leistungen

Im Rahmen der ab Oktober 2026 geplanten Bodensanierung auf der Fläche der ehem. Neutralisationsanlage ist kontaminierter Boden (gefährlicher Abfall AVV 170503*) zu entsorgen.

Die abgeschätzte Aushubkubatur beläuft sich auf insgesamt ca. 2.400 m³. Davon entfallen ca. 1.800 m³ auf den Sanierungsbereich SB 1 und ca. 600 m³ auf den Sanierungsbereich SB 2.

Die Sanierungsbereiche wurden in ihrer Ausdehnung und in ihrer Aushubtiefe auf der Grundlage der Ergebnisse von Linerbohrungen festgelegt. Ein Lageplan mit Darstellung der Sanierungsbereiche ist in Anlage 2 enthalten.

Bei dem zu entsorgenden COP-belasteten Boden handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung.

Zur Einstufung des zu entsorgenden Tiefenaushubs (Bodenwäsche) wurden ausgewählte Linerbohrungen herangezogen und Mischproben für die Deklarationsanalytik im Sinne einer simulierten Haufwerksbeprobung gebildet. Die Grundlage für die durchgeführte Vorabdeklaration bildet ein mit der zuständigen Abfallbehörde abgestimmtes Konzept zur simulierten Haufwerksbeprobung (s. Anlage 3).

Die Deklarationsanalysen (zzgl. *standortspezifische Parameter OCP und CLB*) sind in Anlage 4 und Anlage 5 dokumentiert.

Auf Grundlage der o.g. Vorgehensweise sind ca. 4.800 t Tiefenaushub in die Bodenwäsche zu entsorgen.

Es ist zu garantieren, dass die Annahme des zu entsorgenden Abfalls spätestens zwei Tage nach Transportankündigung erfolgen kann. Der Transport der Abfälle erfolgt in geschlossenen, flüssigkeitsdichten und mit PE-Folie ausgekleideten Deckelcontainern (Ladevolumen ca. 6-7 m³). Die Abfälle werden auf der Baustelle entwässert.

Die Entsorgung der PE-Folie ist in den Einheitspreis mit einzukalkulieren.

Es ist eine tägliche Abnahmemenge von mindestens 150 m³ zu garantieren.

Die zu erbringenden Leistungen beinhalten auch die elektronische Nachweisführung im eANV.

Nicht zu erbringende Leistungen sind die Containergestellung sowie der Transport der Abfälle.

Durch den AN ist sicherzustellen, dass das durch ihn verwendete System die Anforderungen für die elektronische Nachweisführung gegenüber der SBB mbH in Berlin/Brandenburg erfüllt und insbesondere mit dem vom AG verwendeten System ZEDAL kompatibel ist.

Es gelten die Regelungen des Merkblatts Entsorgungsleistungen der GESA (Anlage 6), sofern in der Leistungsbeschreibung keine gegenteiligen oder besonderen Regelungen getroffen worden sind.

4 Besondere Hinweise

Die Entsorgungsleistungen verstehen sich einschließlich aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eingangserfassung, ggf. notwendiger Eingangsdeklarationen (Eigenüberwachung), dem Wiegen, der Entladung und dem Handling des Abfalls (Sortierung, Transporte, Reinigungsarbeiten) in der Entsorgungsanlage, sowie einschließlich aller erforderlichen Abstimmungen mit der Baustelle und den Behörden.

Eine Überschreitung der Schadstoffgehalte bei Einzelproben berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Anzeige von zusätzlichen Leistungen auf Grund höherer Schadstoffbelastungen.

Insoweit sind Schadensersatzansprüche jeglicher Art, die damit begründet werden, dass durch angeliefertes Material aus Einzelchargen Schäden in der Anlage entstanden sind, weil die Spezifikation des zu behandelnden Abfallstoffs mit den Annahmekriterien der Anlage nicht übereinstimmen, gegenüber dem Abfallerzeuger ausgeschlossen. Die AGB des AN finden keine Anwendung.

Die Vorgaben der seit 01.08.2017 geltenden Gewerbeabfallverordnung sind einzuhalten.

Mit Angebotsabgabe sind die einschränkenden Faktoren sowie weitere limitierende Randbedingungen (Anlieferungszeiten, maximal mögliche Annahmemenge etc.) zu benennen.

5 Dokumentation der Leistungen

Der Nachweis der Entsorgung erfolgt durch Wiegenoten auf Papier, die spätestens mit Rechnungslegung einzureichen sind. Die Dokumentation erfolgt im Rahmen des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV). Die Kosten für die Dokumentation sind in die zutreffenden Leistungspositionen einzurechnen.

Auf Anforderung des AG ist eine Eingangsdeklaration zu übergeben.

6 Angebotsbewertung

6.1 Zuweisungsfähigkeit der Entsorgungsanlage

Voraussetzung für die Wertung eines Angebots die Zuweisungsfähigkeit der Entsorgungsanlage durch die SBB.

6.2 Wirtschaftlichkeit des Angebots

Das Zuschlagskriterium "Wirtschaftlichkeit" wird wie folgt definiert:

Es wird die Summe gebildet aus:

A: Angebotspreis

B: Kosten des Transports von der Baustelle Glienicker Weg zur Behandlungsanlage des Bieters.

Für Behandlungsanlagen mit einer Entfernung von < 10 km wird ein Transportpreis von 1,50 EUR netto pro Tonne und km angesetzt. Für Behandlungsanlagen mit einer Entfernung > 10 km wird ein Transportpreis von 0,80 EUR netto pro Tonne und km angesetzt (Transportpreis von 0,80 EUR netto pro Tonne und km gilt bei Behandlungsanlagen mit einer Entfernung > 10 km auch für die ersten 10 km).

Die Summe der Wertungskriterien A+B wird gebildet.

Der Bieter mit der geringsten Summe aus "A + B" erhält den Zuschlag (s.a. Beispiel in Tabelle 2).

Tabelle 2: Beispielauswertung mit 3 Bietern, Angebotspreis pro Tonne und Transportkosten

Bieter	Kriterium A: Angebotspreis	Kriterium B: Kosten des Transports (4.800 t)				Summe A+B	
		Entfernung Baustelle- Anlage	Kosten pro km t	Kosten pro t	Kosten Transport für 4.800 t unter Berücksichtigung der Entfernung Baustelle-Anlage, Kosten pro km t und Kosten pro t		
A	400.000,00 €	10 km	1,5 €/km t	15,00 €	72.000,00 €	472.000,00 €	Bestbieter
B	500.000,00 €	40 km	0,8 €/km t	32,00 €	153.600,00 €	653.600,00 €	
C	600.000,00 €	60 km	0,8 €/km t	48,00 €	230.400,00 €	830.400,00 €	

Sofern sich Bietergemeinschaften bilden oder Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, sind mit dem Angebot die Verteilung der ausgeschriebenen Tonnagen auf die vorgesehenen Anlagen anzugeben. Die Kosten für den Transport werden dann gewichtet ermittelt.

7 Abrechnungshinweise / Zahlungsfrist

Sämtliche Mengen- und Massenansätze im Leistungsverzeichnis sind geschätzt. Ein Anspruch des AN auf Änderung des Einheitspreises für Minder- bzw. Mehrmengen wird ausgeschlossen.

Die Vergütung erfolgt auf Nachweis der erbrachten Leistung zu den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses.

Als mittelbares Unternehmen des Bundes ist die GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH aufgrund des E-Rechnungs-Gesetzes vom 4.4.2017 (BGBl. I, 770 ff.) sowie der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen gemäß der Europäischen Norm 16931 über digitale Kanäle zu empfangen.

Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes sind Unternehmen ab dem 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung-bdr.de>) vorgesehen. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in §3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes (E-RechV) geregelt.

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung unter Angabe der Leitweg-ID992-80124-69 und der Bestellnummer über die Rechnungseingangsplattform des Bundes (<https://xrechnung-bdr.de>) zu stellen.

Rechnungen für im laufenden Kalenderjahr erbrachte und abrechenbare Leistungen müssen spätestens am 15. Januar des Folgejahres vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Rechnungen, die den jeweils aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Eingang einer prüffähigen Rechnung bei der GESA.

Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass zusätzliche, über die in dieser Angebotsanfrage hinausgehende Leistungen zu erbringen sind, gilt folgendes Procedere als vereinbart:

Die zusätzlichen Leistungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, detailliert zu begründen und entsprechend anzubieten. Deren Ausführung erfolgt erst nach Freigabe durch den Auftraggeber. Nachträglich oder zu spät angemeldeter Mehraufwand werden nicht vergütet.

Die SBB-Gebühren werden durch den AG beglichen.

8 Auftragsgestaltung und -termine

8.1 Auftragsgestaltung

Als Auftragsbestandteile gelten nacheinander:

- Auftrag zwischen der GESA und dem Auftragnehmer
- Protokoll der Angebotsverhandlung (sofern geführt)
- Leistungsverzeichnis und Leistungsbeschreibung des Auftraggebers inkl. Anlagen
- Besondere Vertragsbedingungen
- Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Angebot des Bieters
- VOL/B

8.2 Termine

Angebotsfrist:	04.09.2026, 11:00 Uhr
Bindefrist:	31.10.2026
Beauftragung:	bis spätestens 02.10.2026
Andienungsverfahren:	ab spätestens 41. KW 2026
Abfallannahme (voraussichtlich):	Oktober 2026 – Januar 2027

9 Hinweise zur Angebotsbearbeitung

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- Unterschriebenes Angebotsschreiben (Formblatt)
- Anlage zum BMWK-Rundschreiben (Eigenerklärung)
- Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Leistungsverzeichnis
- Nachweis der Eintragung in ein Handelsregister
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Bewerbers kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit des Bewerbers in Frage stellt.
- Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung mit Versicherungsschutz in Höhe von mind. 2 Mio. für Personenschäden und 2 Mio. für Sach- und Vermögensschäden
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft sowie von Krankenkassen einzureichen, die nicht älter als 6 Monate sind.
- Bestätigung der Gewährleistung einer tägliche Annahmemenge von 150 m³ gem. Kapitel 3.
- Nachweis, dass die Annahmegrenzwerte oberhalb eines Werts von 2.000 mg/kg TS OCP liegen.
- Insidererklärung der GESA

Das Leistungsverzeichnis ist vollständig auszufüllen (Änderungen am LV sind nicht zulässig und können zum Ausschluss aus dem Bieterverfahren führen). Verpreiste Kurzfassungen des LVs sind grundsätzlich zugelassen, sofern das vollständige LV in der Langfassung und eine Erklärung, dass der Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkannt wird, beigelegt sind.

Die Abwicklung des Vergabeverfahrens erfolgt über das Vergabeportal dtvp.

Der Bieter hat sich unmittelbar nach Erhalt der Ausschreibungsunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unvollständigkeiten oder Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber spätestens bis zum 21.08.2026 schriftlich über die Vergabeplattform dtvp hinzuweisen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nur so dem Auftraggeber ausreichend Gelegenheit verbleibt, angemessen auf die Anzeigen zu reagieren, dies allen Bietern mitzuteilen und die Möglichkeit zu geben, diese Aspekte bei der Angebotsbearbeitung rechtzeitig zu berücksichtigen.

Das Angebot ist elektronisch auf der Plattform des Deutschen Vergabeportals (dtvp) hochzuladen. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter erfolgt über das vorgenannte Vergabeportal.

Rückfragen zur Angebotsunterbreitung sind an den Auftraggeber über die Vergabeplattform dtvp zu richten.

10 Datenschutz

Mit der Unterbreitung des Angebotes stimmt der Bieter der elektronischen Verarbeitung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten zu und bestätigt, dass ihm dafür auch die Zustimmung von Dritten, deren personenbezogene Daten Angebotsinhalt sind, entsprechend vorliegt. Die Daten werden von der GESA als verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, vertreten durch die Geschäftsführung, für die Angebotsauswertung bzw. die Vertragsabwicklung erhoben und genutzt. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt nur zum Zweck

der Vertragsabwicklung an Projektbeteiligte. Eine Übermittlung der Daten ins Ausland ist nicht vorgesehen; die Daten werden gelöscht, wenn die Archivierungspflicht abgelaufen ist, i.d.R. zehn Jahre. Für Fragen steht der Datenschutzbeauftragte der GESA, Herr Florian v. Spies (0341 – 71006 64 bzw. Datenschutz@gesa-info.de) zur Verfügung. Ein Beschwerderecht besteht gegenüber der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin.